

Synopsis:

Anpassungen Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern (Vernehmlassungsentwurf Kirchenvorstand)

Hinweise:

Die Synopsis enthält Vorschläge für eine Teilrevision des Organisationsreglements. Aufbau und «Stil» des Reglements werden beibehalten. Die linke Spalte enthält die vorgeschlagene neue Fassung, die rechte Spalte die heute geltende Fassung; Änderungen und neue Regelungen sind rot, fett und kursiv hervorgehoben.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern	Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern
I. Die Kirchgemeinde	I. Die Kirchgemeinde
A. Allgemeines	A. Allgemeines
<p>Art. 1 Aufgaben der Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben gemäss Gemeindeordnung, soweit diese nicht den Teilkirchgemeinden übertragen sind.</p> <p>² Die Kirchgemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Managementaufgaben und Wahrnehmung von übergeordneten Funktionen für die ganze Kirchgemeinde und die Teilkirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung von Führungsstrukturen und -prozessen in der Kirchgemeinde und in den Teilkirchgemeinden, welche die effiziente Aufgabenerfüllung, die nachhaltige finanzielle Führung, die Organisationsentwicklung und die Kommunikation gewährleisten; 	<p>Art. 1 Aufgaben der Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben gemäss Gemeindeordnung, soweit diese nicht den Teil-Kirchgemeinden übertragen sind.</p> <p>² Die Kirchgemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Managementaufgaben und Wahrnehmung von übergeordneten Funktionen für die ganze Kirchgemeinde und die Teil-Kirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung von Führungsstrukturen und -prozessen in der Kirchgemeinde und in den Teil-Kirchgemeinden, welche die effiziente Aufgabenerfüllung, die nachhaltige finanzielle Führung, die Organisationsentwicklung und die Kommunikation gewährleisten;

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>2. Unterstützung und Förderung der Teilkirchgemeinden (Zusammenarbeit, konzeptionelle Vorschläge, Anregung von Erneuerungs- bzw. Optimierungsprozessen);</p> <p>3. Koordination der Interessen der Teilkirchgemeinden und deren Integration in die gesamte Tätigkeit der Kirchgemeinde; Zusammenarbeit mit der Kirchenpflegekonferenz;</p> <p>4. Bearbeitung übergeordneter Themen und Projekte;</p> <p>5. Aufsicht über die Teilkirchgemeinden gemäss Art. 4.</p> <p>b. Finanzierung der Teilkirchgemeinden:</p> <p>1. Bezahlung des Betriebskredits gemäss Art. 15 (Art. 18);</p> <p>2. Bezahlung der Personalkosten der Mitarbeitenden der Teilkirchgemeinden gemäss Stellenplan der Kirchgemeinde;</p> <p>3. Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur gemäss lit. c Ziff. 1.</p> <p>c. Zentrale Dienstleistungen für die ganze Kirchgemeinde und die Teilkirchgemeinden:</p> <p>1. Bau und Unterhalt von Liegenschaften für die Kirchgemeinde und für die Teilkirchgemeinden, Beschaffung und Unterhalt der Grundausstattung der den Teilkirchgemeinden zur Verfügung gestellten Räume;</p> <p>2. Personal- und Lohnadministration für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinden;</p> <p>3. Steuerbezug;</p> <p>4. Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde;</p> <p>5. Vertretung nach aussen auf kantonaler und nationaler Ebene;</p> <p>6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen in rechtlichen Fragen.</p> <p>d. Sachaufgaben (unter Vorbehalt der ergänzenden Tätigkeiten der Teilkirchgemeinden gemäss Art. 17):</p> <p>1. Sozialberatung, Unterstützung von Einzelpersonen, Paaren und Familien;</p> <p>2. Unterstützung von Institutionen und Projekten im In- und Ausland.</p>	<p>2. Unterstützung und Förderung der Teil-Kirchgemeinden (Zusammenarbeit, konzeptionelle Vorschläge, Anregung von Erneuerungs- bzw. Optimierungsprozessen);</p> <p>3. Koordination der Interessen der Teil-Kirchgemeinden und deren Integration in die gesamte Tätigkeit der Kirchgemeinde; Zusammenarbeit mit der Kirchenpflegekonferenz;</p> <p>4. Bearbeitung übergeordneter Themen und Projekte;</p> <p>5. Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden gemäss Art. 4.</p> <p>b. Finanzierung der Teil-Kirchgemeinden:</p> <p>1. Bezahlung des Betriebskredits gemäss Art. 15 (Art. 18);</p> <p>2. Bezahlung der Personalkosten der Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde gemäss Stellenplan der Kirchgemeinde;</p> <p>3. Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur gemäss lit. c Ziff. 1.</p> <p>c. Zentrale Dienstleistungen für die ganze Kirchgemeinde und die Teil-Kirchgemeinden:</p> <p>1. Bau und Unterhalt von Liegenschaften für die Kirchgemeinde und für die Teil-Kirchgemeinden, Beschaffung und Unterhalt der Grundausstattung der den Teil-Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Räume;</p> <p>2. Personal- und Lohnadministration für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinden;</p> <p>3. Steuerbezug;</p> <p>4. Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde;</p> <p>5. Vertretung nach aussen auf kantonaler und nationaler Ebene;</p> <p>6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen in rechtlichen Fragen.</p> <p>d. Sachaufgaben (unter Vorbehalt der ergänzenden Tätigkeiten der Teil-Kirchgemeinden gemäss Art. 17):</p> <p>1. Sozialberatung, Unterstützung von Einzelpersonen, Paaren und Familien;</p> <p>2. Unterstützung von Institutionen und Projekten im In- und Ausland.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>³ Die Kirchgemeinde erfüllt im Aufgabenbereich der Teilkirchgemeinden folgende Aufgaben:</p> <p>a. Zentral durchgeführte Angebote aus dem Aufgabenbereich der Teilkirchgemeinden im Auftrag gewisser Teilkirchgemeinden und gegen angemessene Entschädigung.</p> <p>b. Ergänzung der Angebote der Teilkirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitung und (auf Wunsch der Teilkirchgemeinde) Koordination des in den Teilkirchgemeinden erteilten Religionsunterrichts; 2. personelle Unterstützung einzelner Teilkirchgemeinden bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen des Stellenplans. 	<p>³ Die Kirchgemeinde erfüllt im Aufgabenbereich der Teil-Kirchgemeinden folgende Aufgaben:</p> <p>a. Zentral durchgeführte Angebote aus dem Aufgabenbereich der Teil-Kirchgemeinden im Auftrag gewisser Teil-Kirchgemeinden und gegen angemessene Entschädigung.</p> <p>b. Ergänzung der Angebote der Teil-Kirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitung und (auf Wunsch der Teil-Kirchgemeinde) Koordination des in den Teil-Kirchgemeinden erteilten Religionsunterrichts; 2. personelle Unterstützung einzelner Teil-Kirchgemeinden bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen des Stellenplans.
<p>Art. 2 Organisation des Kirchenvorstandes</p> <p>Der Kirchenvorstand regelt seine Aufbau- und Ablauforganisation in einer Verordnung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Kirchenvorstand entscheidet die wichtigsten Angelegenheiten als Kollegialbehörde; b. im Übrigen kann er seine Kompetenzen unter Wahrung der Gesamtverantwortung an einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes oder an nachgeordnete Organisationseinheiten delegieren; c. die Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich. 	<p>Art. 2 Organisation des Kirchenvorstandes</p> <p>Der Kirchenvorstand regelt seine Aufbau- und Ablauforganisation in der Organisationsverordnung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Kirchenvorstand entscheidet die wichtigsten Angelegenheiten als Kollegialbehörde; b. im Übrigen kann er seine Kompetenzen unter Wahrung der Gesamtverantwortung an einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes oder an nachgeordnete Organisationseinheiten delegieren; c. die Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich.
<p>Art. 3 Organisation der Zentralen Dienste</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand regelt die Zentralen Dienste in einer Verordnung. Er sorgt für eine zweckmässige, wirtschaftliche, kundenfreundliche und rechtsstaatliche Verwaltung.</p> <p>² Der Kirchenvorstand delegiert dem Geschäftsführer der Kirchgemeinde klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihm die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer der Kirchgemeinde trägt für die richtige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung.</p>	<p>Art. 3 Organisation der zentralen Dienste</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand regelt die zentralen Dienste in der Organisationsverordnung. Er sorgt für eine zweckmässige, wirtschaftliche, kundenfreundliche und rechtsstaatliche Verwaltung.</p> <p>² Der Kirchenvorstand delegiert dem Geschäftsführer der Kirchgemeinde klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihm die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer der Kirchgemeinde trägt für die richtige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>³ Der Kirchenvorstand kann die Leistungen der zentralen Dienste gegen entsprechende Vergütung auch anderen Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche zur Verfügung stellen.</p>	<p>³ Der Kirchenvorstand kann die Leistungen der zentralen Dienste gegen entsprechende Vergütung auch anderen Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche zur Verfügung stellen.</p>
<p>Art. 4 Aufsicht über die <i>Teilkirchgemeinden</i></p> <p>¹ Der Kirchenvorstand übt die Aufsicht über die <i>Teilkirchgemeinden</i> aus, unter Beachtung des diesen zustehenden Gestaltungsfreiraums.</p> <p>² Der Kirchenvorstand genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allfällige <i>Teilkirchgemeindeordnungen</i>; b. die Verträge der <i>Teilkirchgemeinden</i>, deren Abschluss nicht in der abschliessenden Kompetenz der <i>Teilkirchgemeinde</i> liegt (Art. 25 Abs. 2 lit. c); c. die Verträge betreffend Grenzbereinigungen zwischen <i>Teilkirchgemeinden</i>. <p><i>Er</i> genehmigt die Rechtsakte gemäss lit. a - c, sofern sie rechtmässig, ordnungsgemäss und finanziell vertretbar sind. Er prüft die politische Opportunität nicht.</p> <p>³ Der Kirchenvorstand prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>das Budget</i> und das Jahresprogramm; b. die Jahresrechnung und den Jahresbericht; c. einen allfälligen <i>Aufgaben- und Finanzplan</i>. <p>⁴ <i>Wird die ordnungsgemässe Verwaltung einer Teilkirchgemeinde durch rechtswidriges Verhalten oder andere Unregelmässigkeiten ernsthaft gestört oder gefährdet, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit der Kirchenpflege nach geeigneten Lösungen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann der Kirchenvorstand aufsichtsrechtliche Massnahmen nach §§ 199 und 200 des kirchlichen Gesetzes vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) anordnen. Er beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</i></p>	<p>Art. 4 Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand übt die Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden aus, unter Beachtung des diesen zustehenden Gestaltungsfreiraums.</p> <p>² Der Kirchenvorstand genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allfällige Teil-Kirchgemeinde-Ordnungen; b. die Verträge der Teil-Kirchgemeinden, deren Abschluss nicht in der abschliessenden Kompetenz der Teil-Kirchgemeinde liegt (Art. 25 Abs. 2 lit. c); c. die Verträge betreffend Grenzbereinigungen zwischen Teil-Kirchgemeinden. <p>Der Kirchenvorstand genehmigt die Rechtsakte gemäss lit. a - c, sofern sie rechtmässig, ordnungsgemäss und finanziell vertretbar sind. Er prüft die politische Opportunität nicht.</p> <p>³ Der Kirchenvorstand prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Voranschlag und das Jahresprogramm; b. die Jahresrechnung und den Jahresbericht; c. einen allfälligen Finanz- und Aufgabenplan. <p>⁴ Sind die eingereichten Unterlagen offensichtlich unrichtig, oder erfüllt die Teil-Kirchgemeinde ihre Aufgaben offensichtlich nicht, oder besteht keine Gewähr für eine gesunde finanzielle Entwicklung der Teil-Kirchgemeinde, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit der Kirchenpflege nach geeigneten Lösungen. Werden solche nicht gefunden, kann der Kirchenvorstand aufsichtsrechtliche Massnahmen im Sinne von §§ 68 Abs. 2 und 69 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden aussprechen.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>Art. 5 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden durch eine vom Grossen Kirchenrat gewählte, externe Revisionsstelle erfüllt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:</p> <p>a. Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,</p> <p>b. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,</p> <p>c. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,</p> <p>d. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,</p> <p>e. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung.</p> <p>³ Sie erstattet zur Jahresrechnung sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden des Kirchenvorstands und des Grossen Kirchenrats einen Prüfungsbericht und stellt dem Grossen Kirchenrat einen Antrag über die Genehmigung.</p> <p>⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.</p>	<p>Art. 5 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden durch eine vom Grossen Kirchenrat gewählte, externe Revisionsstelle erfüllt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich:</p> <p>a. die richtige Kreditverwendung;</p> <p>b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung;</p> <p>c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen;</p> <p>d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.</p> <p>³ Die Revisionsstelle erstattet zur Jahresrechnung sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden des Kirchenvorstands und des Grossen Kirchenrats einen Prüfungsbericht und stellt dem Grossen Kirchenrat einen Antrag über die Genehmigung.</p> <p>⁴ Die Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.</p>
<p>Art. 6 Controllingkommission</p> <p>¹ Die Controllingkommission besteht aus 5 Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Controllingkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss Art. 42 der Gemeindeordnung. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt ihre Anträge gemäss Art. 13 Abs. 2;</p>	<p>Art. 6 Controllingkommission</p> <p>¹ Die Controllingkommission besteht aus 5 Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Controllingkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss Art. 30 GO und entscheidet die Finanzgeschäfte gemäss Art. 20 lit. a GO. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p> <p>³ Der Grosse Kirchenrat kann der Controllingkommission weitere Geschäfte zur Vorberatung übertragen, insbesondere solche mit grossen finanziellen Auswirkungen.</p> <p>⁴ Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren. Er stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p>	<p>sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt ihre Anträge gemäss Art. 13 Abs. 2;</p> <p>b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p> <p>³ Der Grosse Kirchenrat kann der Controllingkommission weitere Geschäfte zur Vorberatung übertragen, insbesondere solche mit grossen finanziellen Auswirkungen.</p> <p>⁴ Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren. Er stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p>
B. Initiative und Referendum	B. Initiative und Referendum
<p>Art. 7 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>¹ Die Zulässigkeit und die Formen der Volksbegehren sowie die Sammelfristen und erforderlichen Unterschriftenzahlen richten sich nach dem kirchlichen Organisationsgesetz und der Gemeindeordnung.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Für die Initiative und das Volksreferendum gelten folgende gemeinsame Vorschriften:</p> <p>a. Der Kirchenvorstand stellt vor der Eröffnung der Sammelfrist durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.</p> <p>b. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer datiert und stempelt die Unterschriftenbogen und vermerkt darauf den Ablauf der Sammelfrist.</p> <p>c. Nach der Einreichung des Volksbegehrens beglaubigt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Unterschriften.</p> <p>d. Volksabstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.</p>	<p>Art. 7 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>¹ Die Zulässigkeit und die Formen der Volksbegehren sowie die Sammelfristen und erforderlichen Unterschriftenzahlen richten sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Im Übrigen findet kantonales Recht Anwendung, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig. Der Grosse Kirchenrat übt die Aufgaben des Gemeindeparlaments aus.</p> <p>³ Für die Initiative und das Volksreferendum gelten folgende gemeinsame Vorschriften:</p> <p>a. Der Kirchenvorstand stellt vor der Eröffnung der Sammelfrist durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.</p> <p>b. Die Geschäftsführerin der Kirchgemeinde datiert und stempelt die Unterschriftenbogen und vermerkt darauf den Ablauf der Sammelfrist.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
	<p>c. Nach der Einreichung des Volksbegehrens beglaubigt die Geschäftsführerin der Kirchgemeinde die Unterschriften.</p> <p>d. Die Volksabstimmung wird im Urnenverfahren durchgeführt.</p>
<p>Art. 8 Referendum</p> <p>¹ Der Präsident des Grossen Kirchenrats stellt das Zustandekommen eines Behördenreferendums, der Kirchenvorstand dasjenige des Volksreferendums fest.</p> <p>² Die Volksabstimmung findet spätestens 6 Monate nach Zustandekommen des Referendums statt.</p>	<p>Art. 8 Referendum</p> <p>¹ Der Präsident des Grossen Kirchenrats stellt das Zustandekommen eines Behördenreferendums, der Kirchenvorstand dasjenige des Volksreferendums fest.</p> <p>² Die Volksabstimmung findet spätestens 6 Monate nach Zustandekommen des Referendums statt.</p>
<p>Art. 9 Initiative</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.</p> <p>² Der Grosse Kirchenrat entscheidet innert Jahresfrist seit der Einreichung über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Grosse Kirchenrat sie als ganz oder teilweise ungültig.</p> <p>³ Erweist sich die Initiative als gültig, beschliesst der Grosse Kirchenrat, ob er die Initiative annehmen will.</p> <p>^{3bis} Nimmt der Grosse Kirchenrat die Initiative an, beschliesst er die mit der formulierten Initiative verlangte Änderung eines Erlasses oder das mit der Anregung verlangte Geschäft. Er kann eine formulierte Initiative redaktionell bereinigen.</p> <p>^{3ter} Lehnt der Grosse Kirchenrat die Initiative ab, ordnet der Kirchenvorstand eine Volksabstimmung an. Diese findet spätestens 6 Monate nach dem Beschluss des Grossen Kirchenrats statt.</p> <p>⁴ Der Grosse Kirchenrat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.</p> <p>⁵ Solange keine Volksabstimmung angesetzt ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen. Die Initiative kann das Recht zum Rückzug ausschliessen.</p>	<p>Art. 9 Initiative in der Form des ausformulierten Entwurfs</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.</p> <p>² Der Grosse Kirchenrat entscheidet innert Jahresfrist seit der Einreichung über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Grosse Kirchenrat sie als ganz oder teilweise ungültig.</p> <p>³ Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenvorstand die Volksabstimmung an. Diese findet spätestens 6 Monate nach dem Beschluss des Grossen Kirchenrats statt.</p> <p>⁴ Der Grosse Kirchenrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zu Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.</p> <p>⁵ Solange die Volksabstimmung nicht angesetzt ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen. Die Initiative kann das Recht zum Rückzug ausschliessen.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>Art. 10 <i>aufgehoben</i></p>	<p>Art. 10 Initiative in der Form der Anregung Das Verfahren richtet sich nach Art. 9. Es gilt jedoch folgende Spezialregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In der Regel bringt der Grosse Kirchenrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Grosse Kirchenrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung. b. Der Grosse Kirchenrat kann statt dessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.
<p>C. Finanzhaushalt</p>	<p>C. Finanzhaushalt</p>
<p>Art. 11 Grundsätze ¹ Der Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und der <i>Teilkirchgemeinden</i> richtet sich nach <i>dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) und der Verordnung vom 13. November 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV)</i>. ² <i>Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen.</i> ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 11 Grundsätze ¹ Der Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinden richtet sich nach der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Reglement keine Präzisierungen und Abweichungen angeordnet werden. ² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Kirchlichen Rechnungsmodells (KRM) dargestellt. ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 12 Kreditarten Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Budgetkredite: <i>Budgetkredite</i> sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des <i>Budgets</i>. b. Nachtragskredite: <i>Reicht ein Budgetkredit</i> nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu 	<p>Art. 12 Kreditarten Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung fällt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite beschlossen. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung fällt.</p>	<p>b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 26 GO fällt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 26 GO fällt.</p>
<p>Art. 13 Verfahren beim Budget</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>² Die Controllingkommission unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. November.</p> <p>³ Der Grosse Kirchenrat entscheidet über das Budget und den Steuerfuss in der ersten Hälfte des Monats Dezember.</p>	<p>Art. 13 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>² Die Controllingkommission unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. November.</p> <p>³ Der Grosse Kirchenrat entscheidet über den Voranschlag und den Steuerfuss in der ersten Hälfte des Monats Dezember.</p>
<p>Art. 14 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand unterbreitet der Revisionsstelle die Jahresrechnung samt Anhang bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Kreditüberschreitungen von mehr als 20% des budgetierten Betrags bzw. von mehr als 0,5 % des Ertrags der Gemeindesteuern pro Position sind zu begründen.</p>	<p>Art. 14 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Kirchenvorstand unterbreitet der Revisionsstelle die Jahresrechnung samt Anhang bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Kreditüberschreitungen von mehr als 20% des budgetierten Betrags bzw. von mehr als 0,5 % des Ertrags der Gemeindesteuern pro Position sind zu begründen.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>³ Die Revisionsstelle unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge bis spätestens am 31. Mai. Die Jahresrechnung wird vom Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. Juni genehmigt.</p>	<p>³ Die Revisionsstelle unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge bis spätestens am 31. Mai. Die Jahresrechnung wird vom Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. Juni genehmigt.</p>
<p>Art. 15 Betriebskredite für die <i>Teilkirchengemeinden</i></p> <p>¹ Der Betriebskredit für die <i>Teilkirchengemeinden</i> richtet sich nach Art. 56 der Gemeindeordnung und Art. 18.</p> <p>² Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Gesamtbetrag, der allen <i>Teilkirchengemeinden</i> für das folgende Jahr zur Verfügung steht.</p> <p>³ Der Gesamtbetrag gemäss Abs. 2 wird auf die einzelnen <i>Teilkirchengemeinden</i> wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. 50% des Gesamtbetrags werden durch die gewichtete Anzahl der <i>Teilkirchengemeinden</i> geteilt. Jede <i>Teilkirchengemeinde</i> hat ein Gewicht von mindestens 1,0. <i>Teilkirchengemeinden</i> mit über 4'800 Mitgliedern erhalten pro zusätzliche 800 Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht von 0,8, jedoch höchstens ein zusätzliches Gewicht von insgesamt 2.4.</p> <p>b. 50% des Gesamtbetrags werden durch die Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinde geteilt. Jede <i>Teilkirchengemeinde</i> erhält den Zusatzbeitrag, der ihrem Anteil an der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchengemeinde entspricht.</p> <p>⁴ Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Betrag gemäss Abs. 2 anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres. Der Kirchenvorstand teilt den Teilkirchengemeinden die Höhe der ihnen zugeteilten Betriebskredite mit. Im Budget für das folgende Jahr werden diese Betriebskredite als gebundene Ausgaben ausgewiesen.</p> <p>⁵ Die Betriebskredite der <i>Teilkirchengemeinden</i> werden in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde ohne positiven oder negativen Saldo als verbraucht gebucht. Die Jahresrechnungen der <i>Teilkirchengemeinden</i> werden der Jahresrechnung der Kirchengemeinde als Anhang beigefügt.</p>	<p>Art. 15 Betriebskredite für die Teil-Kirchengemeinden</p> <p>¹ Der Betriebskredit für die Teil-Kirchengemeinden richtet sich nach Art. 37 GO und Art. 18.</p> <p>² Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Gesamtbetrag, der allen Teil-Kirchengemeinden für das folgende Jahr zur Verfügung steht.</p> <p>³ Der Gesamtbetrag gemäss Abs. 2 wird auf die einzelnen Teil-Kirchengemeinden wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. 50% des Gesamtbetrags werden durch die gewichtete Anzahl der Teil-Kirchengemeinden geteilt. Jede Teil-Kirchengemeinde hat ein Gewicht von mindestens 1,0. Teil-Kirchengemeinden mit über 5'100 Mitgliedern erhalten pro zusätzliche 1'100 Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht von 0,8.</p> <p>b. 50% des Gesamtbetrags werden durch die Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinde geteilt. Jede Teil-Kirchengemeinde erhält den Zusatzbeitrag, der ihrem Anteil an der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchengemeinde entspricht.</p> <p>⁴ Der Grosse Kirchenrat beschliesst die Beträge gemäss Abs. 2 anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres und teilt sie den Teil-Kirchengemeinden mit. Im Voranschlag für das folgende Jahr werden diese Betriebskredite als gebundene Ausgaben ausgewiesen.</p> <p>⁵ Die Betriebskredite der Teil-Kirchengemeinden werden in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde ohne positiven oder negativen Saldo als verbraucht gebucht. Die Jahresrechnungen der Teil-Kirchengemeinden werden der Jahresrechnung der Kirchengemeinde als Anhang beigefügt.</p>
<p>Art. 15a Globalsummen für Entschädigungen</p>	

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>¹ Der Grosse Kirchenrat legt vor jeder neuen Amtsdauer eine Globalsumme für die Entschädigungen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands fest.</p> <p>² Er kann eine entsprechende Globalsumme für Kirchenpflegen festlegen, die darum ersuchen. Er berücksichtigt die Anzahl Mitglieder der Teilkirchgemeinde und die Anzahl Mitarbeitender gemäss Stellenplan.</p> <p>³ Die Globalsummen nach Abs. 1 und 2 werden während der Amtsdauer als gebundener Aufwand in das Budget eingestellt.</p> <p>⁴ Der Kirchenvorstand regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 16 aufgehoben</p>	<p>Art. 16 Stellenplan Der Kirchenvorstand erlässt den Stellenplan im Rahmen des Personalbudgets und aufgrund definierter und transparenter Kriterien.</p>
<p>II. Die Teilkirchgemeinde</p>	<p>II. Die Teil-Kirchgemeinde</p>
<p>A. Allgemeines</p>	<p>A. Allgemeines</p>
<p>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Teilkirchgemeinde</p> <p>¹ Die Teilkirchgemeinde ist verantwortlich für den Aufbau und die Entwicklung der Gemeinde an ihrem Ort. Sie erfüllt unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 in eigener, abschliessender Kompetenz mindestens folgende Aufgaben:</p> <p>a. Aufgabenbereich "Feiernde Gemeinde":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste; • Gestaltung und Durchführung der Kasualien; • Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und an anderen Anlässen. <p>b. Aufgabenbereich "Weitergabe des Glaubens":</p>	<p>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Teil-Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Teil-Kirchgemeinde erfüllt (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3) in eigener, abschliessender Kompetenz mindestens folgende Aufgaben:</p> <p>a. Aufgabenbereich "Feiernde Gemeinde":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste; • Gestaltung und Durchführung der Kasualien; • Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und an anderen Anlässen. <p>b. Aufgabenbereich "Weitergabe des Glaubens":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 lit. b Ziff. 1);

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 lit. b Ziff. 1); • Gestaltung und Durchführung des Konfirmationsunterrichts; • Gestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; • Medienarbeit auf der Stufe der Teilkirchgemeinde; • Zusammenarbeit mit anderen Teilkirchengemeinden und (im Kompetenzbereich der Teilkirchengemeinden) mit der Kantonalkirche; • Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften; • Zusammenarbeit mit den lokalen politischen Behörden, soweit es ausschliesslich um Angelegenheiten der Teilkirchgemeinde geht. <p>c. Aufgabenbereich "Pflege der Gemeinschaft":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Angeboten für Zielgruppen wie Familien, Kinder, Jugendliche, Alleinstehende und ältere Menschen; • Gestaltung und Durchführung kultureller Anlässe; • Gestaltung und Durchführung von Lagern und Exkursionen für Kinder und Jugendliche. <p>d. Aufgabenbereich "Solidarische Gemeinde":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seelsorge in Gesprächen und bei Besuchen; • Förderung des Verständnisses und des persönlichen Engagements für soziale Probleme im In- und Ausland, für die weltweite Kirche und für die Entwicklungszusammenarbeit; • Unterstützung für Menschen in der Teilkirchgemeinde, die vorübergehend materielle und ideelle Hilfe benötigen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Ergänzung der Tätigkeiten der Kirchgemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d Ziff. 1). <p>² Die Teilkirchgemeinde kann weitere Aufgaben zur Förderung des kirchlichen Lebens erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung des Konfirmationsunterrichts; • Gestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; • Medienarbeit auf der Stufe der Teil-Kirchgemeinde; • Zusammenarbeit mit anderen Teil-Kirchgemeinden und (im Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde) mit der Kantonalkirche; • Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften; • Zusammenarbeit mit den lokalen politischen Behörden, soweit es ausschliesslich um Angelegenheiten der Teil-Kirchgemeinde geht. <p>c. Aufgabenbereich "Pflege der Gemeinschaft":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Angeboten für Zielgruppen wie Familien, Kinder, Jugendliche, Alleinstehende und ältere Menschen; • Gestaltung und Durchführung kultureller Anlässe; • Gestaltung und Durchführung von Lagern und Exkursionen für Kinder und Jugendliche. <p>d. Aufgabenbereich "Solidarische Gemeinde":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seelsorge in Gesprächen und bei Besuchen; • Förderung des Verständnisses und des persönlichen Engagements für soziale Probleme im In- und Ausland, für die weltweite Kirche und für die Entwicklungszusammenarbeit; • Unterstützung für Menschen in der Teil-Kirchgemeinde, die vorübergehend materielle und ideelle Hilfe benötigen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Ergänzung der Tätigkeiten der Kirchgemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d Ziff. 1). <p>² Die Teil-Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben erfüllen.</p> <p>³ Die Teil-Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teil-Kirchgemeinde.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>³Die Teilkirchgemeinde trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teilkirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 18 Betriebskredit</p> <p>¹ Die Teilkirchgemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit gemäss Art. 15, durch ihr Vermögen und durch andere Einnahmen. Sie verfügt über den Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.</p> <p>² Benötigt eine Teilkirchgemeinde in einem ausserordentlichen Fall mehr finanzielle Ressourcen, kann sie dem Kirchenvorstand bzw. dem Grossen Kirchenrat einen Nachtragskredit beantragen.</p>	<p>Art. 18 Betriebskredit</p> <p>¹ Die Teil-Kirchgemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit gemäss Art. 15, durch ihr Vermögen und durch andere Einnahmen. Sie verfügt über den Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.</p> <p>² Benötigt eine Teil-Kirchgemeinde in einem ausserordentlichen Fall mehr finanzielle Ressourcen, kann sie dem Kirchenvorstand bzw. dem Grossen Kirchenrat einen Nachtragskredit beantragen.</p>
<p>Art. 19 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Teilkirchgemeinde richtet sich sinngemäss nach Art. 11. Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen. An die Stelle der Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands treten jene der Kirchenpflege gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. g.</p> <p>² Das Budget ist von der Teilkirchgemeindeversammlung bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Besteht eine Controllingkommission, unterbreitet ihr die Kirchenpflege den allfälligen Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget und das Jahresprogramm bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden dem Rechnungsprüfungsorgan bis spätestens am 15. Februar unterbreitet. Die Jahresrechnung ist von der Teilkirchgemeindeversammlung bis spätestens am 31. März zu genehmigen.</p>	<p>Art. 19 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Teil-Kirchgemeinde richtet sich sinngemäss nach Art. 11. Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen. An die Stelle der Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands treten jene der Kirchenpflege gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. g.</p> <p>² Der Voranschlag ist von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Besteht eine Controllingkommission, unterbreitet ihr die Kirchenpflege den allfälligen Finanz- und Aufgabenplan sowie den Voranschlag und das Jahresprogramm bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden dem Rechnungsprüfungsorgan bis spätestens am 15. Februar unterbreitet. Die Jahresrechnung ist von der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung bis spätestens am 31. März zu genehmigen.</p>
<p>Art. 20 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Die Rechnungsprüfung richtet sich nach Art. 53 der Gemeindeordnung und sinngemäss nach Art. 5 Abs. 2 - 4 dieses Reglements.</p>	<p>Art. 20 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Die Rechnungsprüfung richtet sich nach Art. 42 GO und sinngemäss nach Art. 5 Abs. 2 - 4 dieses Reglements.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
B. Die <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i>	B. Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung
<p>Art. 21 Einberufung</p> <p>¹ Die Kirchenpflege beruft die <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i> ein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus im Publikationsorgan gemäss Art. 39 Abs. 2.</p> <p>² Die ordentlichen <i>Teilkirchgemeindeversammlungen</i> finden vor dem 31. März und vor dem 15. Dezember statt. Die Kirchenpflege kann weitere <i>Teilkirchgemeindeversammlungen</i> einberufen.</p>	<p>Art. 21 Einberufung</p> <p>¹ Die Kirchenpflege beruft die Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus im Publikationsorgan gemäss Art. 39 Abs. 2.</p> <p>² Die ordentlichen Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen finden vor dem 31. März und vor dem 15. Dezember statt. Die Kirchenpflege kann weitere Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen einberufen.</p>
<p>Art. 22 Initiative zur Einberufung</p> <p>¹ Auf schriftliches Verlangen von 5 % der Stimmberechtigten muss die Kirchenpflege innerhalb von 60 Tagen eine <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i> einberufen.</p> <p>² Mit dem Begehren auf Einberufung einer <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i> müssen die Initianten das zu behandelnde Traktandum und allfällige Anträge bekannt geben.</p> <p>³ Nach der Genehmigung des Protokolls der letzten <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i> sind zuerst die von den Initianten gewünschten Traktanden zu behandeln. Die Kirchenpflege kann anschliessend weitere Geschäfte unterbreiten, sofern diese in der publizierten Einladung aufgeführt sind.</p>	<p>Art. 22 Initiative zur Einberufung</p> <p>¹ Auf schriftliches Verlangen von 5 % der Stimmberechtigten muss die Kirchenpflege innerhalb von 60 Tagen eine Teil-Kirchgemeinde-Versammlung einberufen.</p> <p>² Mit dem Begehren auf Einberufung einer Teil-Kirchgemeinde-Versammlung müssen die Initianten das zu behandelnde Traktandum und allfällige Anträge bekannt geben.</p> <p>³ Nach der Genehmigung des Protokolls der letzten Teil-Kirchgemeinde-Versammlung sind zuerst die von den Initianten gewünschten Traktanden zu behandeln. Die Kirchenpflege kann anschliessend weitere Geschäfte unterbreiten, sofern diese in der publizierten Einladung aufgeführt sind.</p>
<p>Art. 23 Anträge</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann Anträge einreichen, sei es schriftlich bei der Kirchenpflege oder mündlich anlässlich einer <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i>.</p> <p>² Fällt ein Antrag nicht in den Kompetenzbereich der <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i>, wird er von der Kirchenpflege entweder der entsprechenden Instanz zugeleitet, oder der Antragssteller wird an die zuständige Instanz verwiesen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Zuständigkeit.</p> <p>³ Anträge, die in den Kompetenzbereich der <i>Teilkirchgemeindeversammlung</i> fallen, kann die Präsidentin</p>	<p>Art. 23 Anträge</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann Anträge einreichen, sei es schriftlich bei der Kirchenpflege oder mündlich anlässlich einer Teil-Kirchgemeinde-Versammlung.</p> <p>² Fällt ein Antrag nicht in den Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung, wird er von der Kirchenpflege entweder der entsprechenden Instanz zugeleitet, oder der Antragssteller wird an die zuständige Instanz verwiesen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Zuständigkeit.</p> <p>³ Anträge, die in den Kompetenzbereich der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung fallen, kann die Präsidentin</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;</p> <p>b. von der Teilkirchengemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</p> <p>⁴ Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Teilkirchengemeindeversammlung unterbreitet werden. Die Kirchenpflege stellt Bericht und Antrag. Kann sie einen Antrag bis zur nächsten Teilkirchengemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt sie einen Zwischenbericht vor.</p>	<p>a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;</p> <p>b. von der Teil-Kirchengemeinde-Versammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</p> <p>⁴ Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Teil-Kirchengemeinde-Versammlung unterbreitet werden. Die Kirchenpflege stellt Bericht und Antrag. Kann sie einen Antrag bis zur nächsten Teil-Kirchengemeinde-Versammlung nicht abschliessend behandeln, legt sie einen Zwischenbericht vor.</p>
C. Die Kirchenpflege	C. Die Kirchenpflege
<p>Art. 24 Konstituierung</p> <p>¹ Die Kirchenpflege wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Sie wählt ebenfalls den Aktuar und einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen. Sind sie nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme.</p> <p>² Pfarrer können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.</p>	<p>Art. 24 Konstituierung</p> <p>¹ Die Kirchenpflege wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Sie wählt ebenfalls den Aktuar und einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen. Sind sie nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme.</p> <p>² Pfarrer können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.</p>
<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erfüllt zusammen mit den Mitarbeitenden alle Aufgaben der Teilkirchengemeinde gemäss Art. 17, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teilkirchengemeinde.</p> <p>² Die Kirchenpflege erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Vorbereitung der Wahlen und der Sachgeschäfte der Teilkirchengemeindeversammlung gemäss Art. 48 und 49 der Gemeindeordnung; Ausführung der Beschlüsse;</p> <p>b. Führung des Personals der Teilkirchengemeinde; Anstellungsverträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;</p>	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erfüllt zusammen mit den Mitarbeitenden alle Aufgaben der Teil-Kirchengemeinde gemäss Art. 17, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teil-Kirchengemeinde.</p> <p>² Die Kirchenpflege erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Vorbereitung der Wahlen und der Sachgeschäfte der Teil-Kirchengemeinde-Versammlung gemäss Art. 39 GO; Ausführung der Beschlüsse;</p> <p>b. Führung des Personals der Teil-Kirchengemeinde; Anstellungsverträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsführer der Kirchengemeinde;</p> <p>c. Abschluss von Verträgen in Vertretung der Kirchengemeinde; sind deren finanzielle Folge im genehmigten Voranschlag der Teil-Kirchengemeinde</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>c. Abschluss von Verträgen in Vertretung der Kirchgemeinde; sind deren finanzielle Folge im genehmigten Budget der Teilkirchgemeinde nicht vorgesehen (insbesondere mehrjährige Verpflichtungen), ist die Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b einzuholen;</p> <p>d. Überwachung des Unterhalts von Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den Zentralen Diensten;</p> <p>e. Erstellen des Budgets, des Jahresprogramms und des allfälligen Aufgaben- und Finanzplans;</p> <p>f. Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts;</p> <p>g. Beschluss der mit dem Budget genehmigten Ausgaben;</p> <p>h. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Berichterstattung und Einholen der Genehmigungen gemäss Art. 4 Abs. 2;</p> <p>i. Umschreibung der Pfarrkreise unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenvorstands;</p> <p>j. Inpflichtnahme der Mitglieder des Urnenbüros und des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>k. Kontrolle der Kollekten und Zweckbestimmung der frei bestimmbar Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung;</p> <p>³ Die Kirchenpflege wählt bzw. ernennt:</p> <p>a. alle Mitarbeitenden der Teilkirchgemeinde, ausser den Pfarrerinnen;</p> <p>b. die Mitglieder der von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen.</p>	<p>nicht vorgesehen (insbesondere mehrjährige Verpflichtungen), ist die Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b einzuholen;</p> <p>d. Überwachung des Unterhalts von Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den zentralen Diensten;</p> <p>e. Erstellen des Voranschlags, des Jahresprogramms und des allfälligen Finanz- und Aufgabenplans;</p> <p>f. Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts;</p> <p>g. Beschluss der im Voranschlag genehmigten Ausgaben;</p> <p>h. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Berichterstattung und Einholen der Genehmigungen gemäss Art. 4 Abs. 2;</p> <p>i. Einteilung der Pfarrkreise unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenvorstands;</p> <p>j. Inpflichtnahme der Mitglieder des Urnenbüros und des Rechnungsprüfungsorgans;</p> <p>k. Kontrolle der Kollekten und Zweckbestimmung der frei bestimmbar Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung;</p> <p>³ Die Kirchenpflege wählt bzw. ernennt:</p> <p>a. alle Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde, ausser den Pfarrerinnen;</p> <p>b. die Mitglieder der von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen.</p>
<p>III. Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>III. Gemeinsame Bestimmungen</p>
<p>A. Urnen-Wahlverfahren</p>	<p>A. Urnen-Wahlverfahren</p>
<p>Art. 26 Allgemeines</p> <p>¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege richten sich nach der Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 26 Allgemeines</p> <p>¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege richten sich nach der Gemeindeordnung.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>² Das Wahlverfahren richtet sich nach kantonalem Recht, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig.</p>	<p>² Das Wahlverfahren richtet sich nach kantonalem Recht, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig.</p>
<p>Art. 27 Wahlverfahren</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet sein, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Die Wahlvorschläge müssen die genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen und der Vorschlagenden tragen und mit einer unwiderruflichen Wahlannahmeerklärung der Kandidaten versehen sein.</p> <p>² Die Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand spätestens 48 Tage vor der Urnenwahl einzureichen.</p> <p>³ Der Kirchenvorstand erlässt die Wahlanordnung und veröffentlicht diese.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden im Verhältniswahlverfahren, die Mitglieder des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt an der Urne oder brieflich.</p> <p>⁵ Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen finden am gleichen Tag statt.</p>	<p>Art. 27 Wahlverfahren</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet sein, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Die Wahlvorschläge müssen die genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen und der Vorschlagenden tragen und mit einer unwiderruflichen Wahlannahmeerklärung der Kandidaten versehen sein.</p> <p>² Die Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand spätestens 48 Tage vor der Urnenwahl einzureichen.</p> <p>³ Der Kirchenvorstand erlässt die Wahlanordnung und veröffentlicht diese.</p> <p>⁴ Die Wahlen werden im Urnenverfahren als Mehrheitswahlen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt an der Urne oder brieflich.</p> <p>⁵ Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen finden am gleichen Tag statt.</p>
<p>Art. 28 Stille Wahlen, Ersatzwahlen</p> <p>¹ Stille Wahlen sind zulässig.</p> <p>² Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands oder der Kirchenpflege während der Amtsperiode aus, werden Ersatzwahlen angeordnet. Die betreffende Behörde kann statt dessen entscheiden, das Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode vakant zu lassen.</p> <p>³ Scheidet ein Mitglied des Grossen Kirchenrats während der Amtsperiode aus, rückt der bei der letzten Wahl überzählige Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Sind keine überzähligen Kandidaten vorhanden, ordnet der Kirchenvorstand eine Ersatzwahl an.</p>	<p>Art. 28 Stille Wahlen, Ersatzwahlen</p> <p>¹ Stille Wahlen sind zulässig.</p> <p>² Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands oder der Kirchenpflege während der Amtsperiode aus, werden Ersatzwahlen angeordnet. Die betreffende Behörde kann statt dessen entscheiden, das Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode vakant zu lassen.</p> <p>³ Scheidet ein Mitglied des Grossen Kirchenrats während der Amtsperiode aus, rückt der bei der letzten Wahl überzählige Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Sind keine überzähligen Kandidaten vorhanden, ordnet der Kirchenvorstand eine Ersatzwahl an.</p>
<p>B. Veränderungen des Gebiets der Kirchgemeinde</p>	<p>B. Veränderungen des Gebiets der Kirchgemeinde</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>Art. 29 Anwendbares Recht Die Verfahren bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden durch das kirchliche Organisationsgesetz geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.</p>	<p>Art. 29 Anwendbares Recht Die Verfahren bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden durch die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.</p>
<p>Art. 30 Veränderung des Gemeindegebiets auf Initiative der Kirchgemeinde Will die Kirchgemeinde weitere Kirchgemeinden oder wesentliche Gebiete anderer Kirchgemeinden aufnehmen, oder Gebiete der Kirchgemeinde an andere Kirchgemeinden abtreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss des Grossen Kirchenrats. b. Die Fusion bzw. die Gebietsveränderung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen. c. Der Vertrag gemäss lit. b wird durch den Grossen Kirchenrat genehmigt. Ein zustimmender Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde. d. Haben alle betroffenen Kirchgemeinden dem Vertrag zugestimmt, muss dieser durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden. 	<p>Art. 30 Veränderung des Gemeindegebiets auf Initiative der Kirchgemeinde Will die Kirchgemeinde weitere Kirchgemeinden oder wesentliche Gebiete anderer Kirchgemeinden aufnehmen, oder Gebiete der Kirchgemeinde an andere Kirchgemeinden abtreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss des Grossen Kirchenrats. b. Die Fusion bzw. die Gebietsveränderung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen. c. Der Vertrag gemäss lit. b wird durch den Grossen Kirchenrat genehmigt. Ein zustimmender Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum in der Kirchgemeinde. d. Haben alle betroffenen Kirchgemeinden dem Vertrag zugestimmt, muss dieser durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.
<p>Art. 31 Austritt einer Teilkirchgemeinde Will eine Teilkirchgemeinde aus der Kirchgemeinde austreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss der Teilkirchgemeindeversammlung. b. Der zustimmende Grundsatzbeschluss gemäss lit. a unterliegt der Urnenabstimmung in der Teilkirchgemeinde. 	<p>Art. 31 Austritt einer Teil-Kirchgemeinde Will eine Teil-Kirchgemeinde aus der Kirchgemeinde austreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung. b. Der zustimmende Grundsatzbeschluss gemäss lit. a unterliegt der Urnenabstimmung in der Teil-Kirchgemeinde.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>c. Der Austritt und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinde geregelt. Will die austrittswillige Teilkirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde fusionieren, ist auch diese Vertragspartei. Der Vertrag wird vom Kirchenvorstand, von der Kirchenpflege und allenfalls von der aufnehmenden Kirchgemeinde unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.</p> <p>d. Der Vertrag gemäss lit. c unterliegt zunächst der Urnenabstimmung in der Teilkirchgemeinde.</p> <p>e. Der Vertrag gemäss lit. c bedarf sodann der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.</p> <p>f. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde.</p> <p>g. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. c durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.</p>	<p>c. Der Austritt und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinde geregelt. Will die austrittswillige Teil-Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde fusionieren, ist auch diese Vertragspartei. Der Vertrag wird vom Kirchenvorstand, von der Kirchenpflege und allenfalls von der aufnehmenden Kirchgemeinde unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.</p> <p>d. Der Vertrag gemäss lit. c unterliegt zunächst der Urnenabstimmung in der Teil-Kirchgemeinde.</p> <p>e. Der Vertrag gemäss lit. c bedarf sodann der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.</p> <p>f. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem obligatorischen Referendum in der Kirchgemeinde.</p> <p>g. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. c durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.</p>
<p>Art. 32 Grenzbereinigung</p> <p>Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <p>a. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet.</p> <p>Der Vertrag gemäss lit. a unterliegt der Genehmigung durch die zuständige landeskirchliche Instanz.</p>	<p>Art. 32 Grenzbereinigung</p> <p>Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <p>b. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet.</p> <p>Der Vertrag gemäss lit. a unterliegt der Genehmigung durch die zuständige landeskirchliche Instanz.</p>
<p>C. Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teilkirchgemeinden</p>	<p>C. Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teil-Kirchgemeinden</p>
<p>Art. 33 Anwendbares Recht</p> <p>Die Verfahren bei Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teilkirchgemeinden werden durch das kirchliche Organisationsgesetz sinngemäss geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.</p>	<p>Art. 33 Anwendbares Recht</p> <p>Die Verfahren bei Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teil-Kirchgemeinden werden durch die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden sinngemäss geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>Art. 34 Zusammenlegung von <i>Teilkirchengemeinden</i>, wesentliche Veränderungen der Gebiete von <i>Teilkirchengemeinden</i></p> <p>Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch übereinstimmende Grundsatzbeschlüsse der beteiligten <i>Teilkirchgemeindeversammlungen</i>. b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegern der beteiligten <i>Teilkirchengemeinden</i> geregelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren. c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteiligten <i>Teilkirchengemeinden</i>. Er muss von allen Vertrag schliessenden <i>Teilkirchengemeinden</i> genehmigt werden. d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat. e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde. f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden. 	<p>Art. 34 Zusammenlegung von Teil-Kirchengemeinden, wesentliche Veränderungen der Gebiete von Teil-Kirchengemeinden</p> <p>Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch übereinstimmende Grundsatzbeschlüsse der beteiligten Teil-Kirchgemeinde-Versammlungen. b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegern der beteiligten Teil-Kirchengemeinden geregelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren. c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteiligten Teil-Kirchengemeinden. Er muss von allen Vertrag schliessenden Teil-Kirchengemeinden genehmigt werden. d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat. e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde. f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.
<p>Art. 35 Bildung neuer <i>Teilkirchengemeinden</i></p> <p>Soll aus einer oder aus den Gebieten mehrerer <i>Teilkirchengemeinden</i> eine neue <i>Teilkirchgemeinde</i> gebildet werden, regelt der Grosse Kirchenrat das Verfahren, das im konkreten Fall eingehalten werden muss, durch einen Rechtssatz.</p>	<p>Art. 35 Bildung neuer Teil-Kirchengemeinden</p> <p>Soll aus einer oder aus den Gebieten mehrerer Teil-Kirchengemeinden eine neue Teil-Kirchgemeinde gebildet werden, regelt der Grosse Kirchenrat das Verfahren, das im konkreten Fall eingehalten werden muss, durch einen Rechtssatz.</p>
<p>Art. 36 Grenzbereinigung zwischen <i>Teilkirchengemeinden</i></p> <p>Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegern der beteiligten <i>Teilkirchengemeinden</i> geregelt. 	<p>Art. 36 Grenzbereinigung zwischen Teil-Kirchengemeinden</p> <p>Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegern der beteiligten Teil-Kirchengemeinden geregelt.

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
Der Vertrag gemäss lit. a bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.	c. Der Vertrag gemäss lit. a bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.
D. Weitere gemeinsame Bestimmungen	D. Weitere gemeinsame Bestimmungen
<p>Art. 37 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Mitglied der Kirchgemeinde ist jede im Gemeindegebiet wohnende Person evangelisch-reformierter Konfession, die nicht ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt erklärt hat.</p> <p>² Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.</p> <p>³ Der Kirchenvorstand nimmt die Ein- und Austritte entgegen, verarbeitet sie und leitet sie an die zuständige Kirchenpflege weiter.</p> <p>⁴ Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren entscheidet der Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.</p>	<p>Art. 37 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Mitglied der Kirchgemeinde ist jede im Gemeindegebiet wohnende Person evangelisch-reformierter Konfession, die nicht ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt erklärt hat.</p> <p>² Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.</p> <p>³ Der Kirchenvorstand nimmt die Ein- und Austritte entgegen, verarbeitet sie und leitet sie an die zuständige Kirchenpflege weiter.</p> <p>⁴ Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren entscheidet der Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.</p>
<p>Art. 38 <i>aufgehoben</i></p>	<p>Art. 38 Eglise Evangélique</p> <p>Die "Eglise Evangélique de Langue Française de Lucerne" ist eine privatrechtliche Vereinigung von Mitgliedern der Kirchgemeinde mit dem Zweck, innerhalb dieser für Gottesdienst und Seelsorge in französischer Sprache zu sorgen.</p>
<p>Art. 39 Publikationsorgane</p> <p>¹ Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen an den kirchlichen Anschlagstellen, im Internet und so weit als möglich im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde.</p> <p>² Publikationen der <i>Teilkirchengemeinden</i> erscheinen im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde, sofern die <i>Teilkirchengemeindeordnung</i> keine andere Publikationsart vorsieht.</p>	<p>Art. 39 Publikationsorgane</p> <p>¹ Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen an den kirchlichen Anschlagstellen, im Internet und so weit als möglich im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde.</p> <p>² Publikationen der Teil-Kirchengemeinden erscheinen im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde, sofern die Teil-Kirchengemeinde-Ordnung keine andere Publikationsart vorsieht.</p>

Neue Fassung (Änderungen rot/fett/kursiv)	Geltende Fassung
<p>Art. 40 Kommissionen</p> <p>¹ Der Grosse Kirchenrat, der Kirchenvorstand, die Teilkirchgemeindeversammlung und die Kirchenpflege können in ihrem Zuständigkeitsbereich beratende Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Sie wählen die Mitglieder, setzen die Ziele der Kommissionstätigkeit fest, beschliessen über die materielle Ausstattung der Kommission und kontrollieren den Arbeitsfortschritt sowie die Zielerreichung. Sie können weitere Anordnungen treffen und insbesondere in Pflichtenheften die Rechte und Pflichten der Kommission sowie deren Organisation und Arbeitsweise regeln.</p>	<p>Art. 40 Kommissionen</p> <p>¹ Der Grosse Kirchenrat, der Kirchenvorstand, die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung und die Kirchenpflege können in ihrem Zuständigkeitsbereich beratende Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Sie wählen die Mitglieder, setzen die Ziele der Kommissionstätigkeit fest, beschliessen über die materielle Ausstattung der Kommission und kontrollieren den Arbeitsfortschritt sowie die Zielerreichung. Sie können weitere Anordnungen treffen und insbesondere in Pflichtenheften die Rechte und Pflichten der Kommission sowie deren Organisation und Arbeitsweise regeln.</p>
<p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. Schlussbestimmung</p>
<p>Art. 40a Globalsummen für Entschädigungen</p> <p>Der Grosse Kirchenrat legt die Globalsumme für die Entschädigungen der Mitglieder des Kirchenvorstands und eine allfällige Globalsumme für die Kirchenpflegen nach Art. 15a für den Rest der laufenden Amtsdauer 2021-2025 fest.</p>	
<p>Art. 41 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.</p> <p>² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 41 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.</p> <p>² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>